

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

**EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.u.H.B.**
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/479 15 23 - 300
TELEFAX: 0222/479 15 23 - 330

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zahl: 7152/97

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 56 ...	-GE/19... 07
Datum: 30. SEP. 1997	
Verteilt 1.10.97 CA	

Wien, am 29.9.1997

St. Bauer

Betrifft: Begutachtungsverfahren "Bundesgesetz über die
Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnis-
gemeinschaften"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. übermittelt Ihnen in
der Beilage 22 Kopien der Stellungnahme der Evangelischen
Kirchen vom 29.9.1997 im Begutachtungsverfahren "Bundesgesetz
über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemein-
schaften".

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

[Signature]
Oberkirchenrat
Univ.Prof.Dr. Johannes Dantine

[Signature]
Bischof
Mag. Herwig Sturm

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.u.H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/479 15 23 - 300
TELEFAX: 0222/479 15 23 - 330

An das Zahl: 7152/97
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz
1010 Wien

Wien, am 29.9.1997

Betrifft: GZ. 7836/1-9c/97 - Begutachtungsverfahren "Bundes-
gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. dankt für die Übermittlung
des Entwurfes des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von
religiösen Bekenntnisgemeinschaften zum Zwecke der Begutachtung.
Namens der Evangelischen Kirche (im Sinn des Protestantengesetzes,
BGBl.Nr. 181/1961) geben wir zu dem übermittelten Entwurf des
Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

ab:

Die Evangelischen Kirchen in Österreich begrüßen generell die
Absicht des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle

Angelegenheiten, die Rechtsstellung von gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gesetzlich zu regeln. Die Rechtsstellung nicht gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist derzeit unklar, nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 5654 haben sie keine Rechtspersönlichkeit (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes⁸, Rz 1444; Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes⁶, Seite 550; u.a.). Diese unklare Situation führte im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 3 lit. a Vereinsgesetz 1951 und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dazu, daß gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften rein formell nicht nach dem Vereinsgesetz Rechtspersönlichkeit erlangten konnten, sodaß diesbezüglich sogenannte "Hilfsvereine" auf der Grundlage des Vereinsgesetzes errichtet wurden, wie zutreffend in den Erläuterungen ausgeführt wird. Am Rande darf darauf hingewiesen werden, daß dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. allerdings auch Fälle bereits bekannt sind, in welchen gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften sich auf der Grundlage des Vereinsgesetzes - nicht als Hilfsvereine - konstituierten, weil Sicherheitsdirektionen unter Hinweis auf die neueste Judikatur der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Artikel 9 EMRK ein Recht zur Gründung von Religionsgemeinschaften (als juristische Personen) bejahten. Diesbezüglich erinnert der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., daß die internationale Lehre und Judikatur der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus Artikel 9 Abs. 1 EMRK die Garantie der freien Gründung von Religionsgemeinschaften ableiten (vgl. Bleckmann, Von der individuellen Religionsfreiheit des Artikel 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Seite 29 ff und die dort zitierte Lehre und Judikatur). Gleiches ergibt sich allerdings auch eindeutig aus Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1978/591, welcher in Österreich nicht Verfassungsrang genießt (vgl. auch diesbezüglich Bleckmann, a.a.O., Seite 20 ff). Gerade unter Hinweis auf die vorhin erwähnte

internationale Lehre und Judikatur der internationalen Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention ist der gegenständliche Regierungsentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu begrüßen, um endlich die unklare Rechtslage betreffend gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zu beseitigen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich nun, im folgenden zu einigen Bestimmungen des Entwurfes Stellung zu nehmen. Hierbei darf festgehalten werden, daß die Evangelischen Kirchen diesbezüglich sehr vorsichtig umgehen, weil sie als gesetzlich anerkannte Kirchen nicht quasi als "Lehrmeister" für gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften bzw. religiöse Bekenntnisgemeinschaften auftreten wollen.

1.

Zum Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft:

Die Evangelischen Kirchen in Österreich entnehmen vor allem aus den Erläuterungen zu diesem Regierungsentwurf die großen Bemühungen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, für die bislang nicht gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften einen Begriff zu finden, im Gegensatz zu den seit 1867 durch das Staatsgrundgesetz geschaffenen Begriff gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Der Begriff religiöse Bekenntnisgemeinschaft setzt in der Regel voraus, daß diese "Kirche" oder religiöse Gemeinschaft "Bekenntnisse" letztlich in Form von Bekenntnisschriften haben. Dies ist allerdings nicht immer der Fall. Zum Beispiel darf erwähnt werden, daß die römisch-katholische Kirche, die orthodoxen Kirchen, aber auch die Buddhisten, ein Bekenntnis bzw. Bekenntnisschriften, wie die protestantischen Kirchen, nicht haben, wohl allerdings eine Lehre. Der Entwurf der Regierungsvorlage enthält diesbezüglich auch vollkommen korrekt als notwendigen Bestandteil der Statuten die Darstellung der Religionslehre. Es wird daher diesbezüglich angeregt zu überlegen, ob der Begriff religiöse Bekenntnisgemeinschaft tatsächlich sinnvoll ist, und ob nicht sinnvollerweise der Oberbegriff Religionsgemeinschaft

verwendet werden soll, wobei man diesbezüglich auf den bislang im österreichischen Staatskirchenrecht verwendeten Begriff gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaft zurückgreifen sollte, wobei dann gemäß § 2 Abs. 4 des Entwurfes die gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht haben, sich als gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit zu bezeichnen.

2.

In § 3 Abs. 3 des Entwurfes des Bundesgesetzes wird als Voraussetzung für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit im Zusammenhang mit einer Anzeige der Nachweis verlangt, daß der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mindestens 100 Personen angehören, welcher einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht angehören. Im Zusammenhang mit den eingangs generell angestellten Überlegungen betreffend des Rechtes auf Gründung von Religionsgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit darf angeregt werden, diese Zahl auf 50 Personen herabzusetzen, um nicht kleineren Gruppierungen nur die Möglichkeit offen zu lassen, teilweise rechtswidrig Unterschlupf unter dem Vereinsgesetz 1951 finden zu müssen. Diesbezüglich erlaubt der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. sich in Erinnerung zu rufen, daß bei vielen sogenannten protestantischen Freikirchen die Zugehörigkeit von der Erwachsenentaufe abhängt, obwohl deren Familienangehörigen inklusive Kinder durchaus im christlichen Gemeindeleben integriert sind (wie zum Beispiel bei den Baptisten, Mennoniten).

3.

Zu § 4 Abs. 1 dürfen im Zusammenhang mit den Statuten einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft (gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaft) folgende Anregungen vorgebracht werden:

In Ziff. 3 des Absatzes 1 des § 4 des Entwurfes wird von den Statuten verlangt, daß sie die Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Rechte und Pflichten der Angehörigen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft enthalten. Diesbezüglich

wäre auch in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen, daß korrekterweise Beginn und Ende der Mitgliedschaft gemäß der entsprechenden Religionslehre angegeben wird. Auf die Problematik, daß christliche Kirchen nicht so ohne weiteres einen Austritt als Endigungsgrund der Mitgliedschaft kennen, wird gesondert noch eingegangen.

Im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 Ziff. 6, Art der Aufbringung für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel, müßte allerdings eine Ermächtigung gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften bzw. religiöser Bekenntnisgemeinschaften enthalten sein, Beiträge einzuheben, weil auf den Rechtstitel Mitgliedsbeiträge im Sinne des Vereinsgesetzes sich solche religiösen Bekenntnisgemeinschaften nicht mehr berufen können. Das Kirchenbeitragsgesetz, etc., kann jedoch für sie ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung nicht gelten. Im Hinblick darauf, daß es im Bereich von Sekten gegenüber ihren Mitgliedern im Zusammenhang mit Beitragsleistungen bedauerlicherweise zu Mißbrauch kam, darf angeregt werden, zu überlegen, ob und inwieweit im Zusammenhang mit der Einhebung von Beiträgen grundsätzliche, gesetzliche Regeln vorgesehen werden.

Betreffend den Inhalt von Statuten einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft bzw. einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft darf noch auf folgendes Problem hingewiesen werden:

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie auch gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zum Beispiel im Bereich der Diakonie, immer wieder Wirtschaftsunternehmen (wie zum Beispiel Krankenhäuser, Altersheime, etc.), dies ist notwendig und sinnvoll. Allerdings zeigte die Vergangenheit im Bereich von gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im Ausland - teilweise handelt es sich hierbei um das, was allgemein als Sekten bezeichnet wird -, daß unter dem Vorwand einer Religionsgemeinschaft ausschließlich Wirtschaftsunternehmen betrieben wurden und die Mitglieder im Zusammenhang mit ihren Beiträgen die eigentlichen Kapitalgeber waren, ohne entsprechende Mitspracherechte zu haben. Es müßte daher

auch letztlich diesbezüglich zur Hintanhaltung eines Mißbrauches festgehalten werden, daß das Führen von Wirtschaftsunternehmen im Zusammenhang mit den religiösen Aufgaben einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft möglich und zulässig ist, jedoch der Zweck, die Religionslehre und deren Praxis, nicht ausschließlich in der Führung von Wirtschaftsunternehmen bestehen sollte. Die Abgrenzungsproblematik ist dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. sehr wohl bewußt.

4.

Betreffend des § 5 Ziff. 1 des Entwurfes darf angemerkt werden, daß diesbezüglich - dies ergibt sich aus den Erläuterungen - der in Verfassungsrang stehende Artikel 9 Abs. 2 EMRK zitiert wurde, der inhaltlich jedoch einen Gesetzesvorbehalt darstellt. Es müßten daher die in Artikel 9 Abs. 2 EMRK genannten Ausschlußgründe für die Versagung einer Rechtspersönlichkeit bzw. Einschränkung der Religionsbekenntnisfreiheit näher und detaillierter umschrieben werden.

5.

Zu § 9 des Entwurfes des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeiten von religiösen Bekenntnisgemeinschaften darf seitens der Evangelischen Kirchen in Österreich angemerkt werden, daß die Evangelischen Kirchen in Österreich grundsätzlich die Meinung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten teilen, daß eine Novellierung des Anerkennungsgesetzes von 1874 im Hinblick auf den Wortlaut des alten Gesetzes schwierig ist. Eine komplette Neuerlassung eines dem Anerkennungsgesetz entsprechenden Gesetzes erscheint nicht zweckmäßig. Allerdings ist es rechtlich gesehen ausgesprochen problematisch, die Voraussetzungen für die Erlangung einer Rechtspersönlichkeit, deren Verfahren und sonstigen Voraussetzungen in einem eigenen Gesetz geregelt sind, als einzelne Paragraphen unter anderen in einem anderen Gesetz aufzunehmen. Die Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Antrages nach dem Anerkennungsgesetz können daher nicht in einem Bundesgesetz betreffend gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften bzw. über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geregelt werden, sondern -

dies muß möglich sein - in § 1 des Anerkennungsgesetzes von 1874.

6.

Ungeachtet der im obigen Punkt gemachten formellen Voraussetzungen darf inhaltlich zu § 9 - Grundvoraussetzungen für die Stellungen eines Antrages nach dem Anerkennungsgesetz - folgendes angemerkt werden:

Der Bestand als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes durch mindestens 15 Jahre als Voraussetzung für die Antragstellung nach dem Anerkennungsgesetz erscheint in dieser Form doch dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz zu widersprechen. In Österreich gibt es seit langem in Form von Hilfsvereinen - wegen der unklaren Rechtslage für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften - Hilfsvereine von sogenannten protestantischen Freikirchen, die mit den gesetzlich anerkannten Kirchen, insbesondere den Evangelischen Kirchen, in einem guten Verhältnis stehen und teilweise - wenn auch eingeschränkt - im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich mitarbeiten. Es darf hierbei auf die Baptistengemeinden und die Mennonitengemeinden verwiesen werden (vgl. auch diesbezüglich betreffend der Mennoniten auf das Hofdekret vom 10.1.1816, JGS Nr. 1201/1816; u.a.). Jene gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften, die schon Jahrzehnte lang in Österreich auf der sicherlich von ihnen nicht verschuldeten schlechten Rechtsgrundlage von Hilfsvereinen ordnungsgemäß tätig sind, nunmehr auf eine 15jährige Wartezeit nach Inkrafttreten des Gesetzes im Zusammenhang mit einer Antragstellung nach dem Anerkennungsgesetz zu verweisen - dies noch dazu unter Bedacht- nahme auf die Übergangsbestimmungen des § 10 des Entwurfes -, scheint gleichheitswidrig zu sein, weil deren bisheriges Verhalten und die von ihnen nicht verschuldete unklare Rechtslage gänzlich unberücksichtigt bleibt.

Auch die Anzahl der Angehörigen in der Höhe von 2 von 1000 der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung ist diesbezüglich problematisch, noch dazu, wenn man sich einige Mit-

gliederzahlen schon seit Jahrzehnten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften anschaut.

Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat und keine Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften muß festgehalten werden, daß bei Aufnahme solcher Bestimmungen wohl im Anerkennungsgesetz, etc., eine Parteistellung bestehender gesetzlich anerkannter Kirchen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens normiert werden müßte. Im übrigen müßten die Begriffe Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft näher definiert werden, wobei darauf hingewiesen werden darf, daß hier letztlich dann der Staat über bestimmte religiöse Fragen - wie Störung zwischen gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften - entscheiden muß, es sei denn, man meint unter diesen Bestimmungen etwas anderes. Letztes erscheint teilweise verfassungsrechtlich problematisch. Ob nicht wie bislang die Begriffe des § 1 Anerkennungsgesetz Gesetzwidrigkeit und Sittenwidrigkeit in einem bestimmten Umfang genügen, sei als Überlegung in den Raum gestellt. Aus der Sicht der Evangelischen Kirchen in Österreich müßte daher inhaltlich der § 9 gemäß Entwurf des Bundesgesetzes über religiöse Bekenntnisgemeinschaften nochmals genau überlegt werden.

7.

Nicht zuletzt im Zusammenhang mit § 9 des Entwurfes stellen sich allerdings weitere Rechtsfragen, die im gegenständlichen Entwurf des Bundesgesetzes nicht enthalten sind:

Wie eingangs ausgeführt, ist die Rechtsstellung gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften bislang unklar. Im Zusammenhang mit der Regelung der Rechtsstellung gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften ist allerdings nunmehr genau zu überlegen, ob nicht in einzelnen Fällen gesetzliche Regelungen für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaft nicht auch analog für gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften

gelten sollten, oder aber ähnliche Regelungen geschaffen werden. Hiebei ist vor allem an jene Bestimmungen gedacht, die sich nicht ausschließlich aus der Stellung als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und demnach Körperschaft öffentlichen Rechtes ableiten. Diesbezüglich seien folgende Beispiele angeführt:

Für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gilt unter anderem das Gesetz vom 25.5.1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse, RGBl. 1868/49, sowie die Kirchenaustrittsverordnung, RGBl. 1869/13. In diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen wird geregelt, daß der Austritt aus einer Religionsgesellschaft bei der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat. Diese Regelung, die nur für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gilt (vgl. GampI, Staatskirchenrat-Leitfaden, Orac Verlag, 1989, Seite 16), könnte auch für gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften gelten. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß gerade diverse Sekten in den USA zeigen, daß ein Austritt aus solchen Religionsgemeinschaften nicht möglich sei, durch Schaffung einer solchen gesetzlichen Regelung könnte man zumindest staatlicherseits hier Personen aus Sekten, die als gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften ausnahmsweise existent sind, helfen. In dem Gesetz über die interkonfessionellen Rechtsverhältnisse sind allerdings auch entsprechende Regelungen betreffend Seelsorge an Mitgliedern von anderen Kirchen und Religionsgesellschaften enthalten, dies mit den entsprechenden Einschränkungen. Dieses Gesetz, welches für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gilt, sollte durchaus inhaltlich für die gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften bzw. religiöse Bekenntnisgemeinschaften eingeführt werden. Damit wäre zum Beispiel eindeutig im Sinn des § 9 Abs. 5 des Entwurfes der Begriff Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften definiert.

Betreffend des Beichtgeheimnisse und der geistlichen Amtsschwiegenheit wird in Ansehung der Bestimmungen der ZPO und StPO, etc., die Auffassung vertreten, daß es sich hiebei um Geistliche

einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft oder einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft handeln kann (vgl. Gampl-Potz-Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht², Seite 80 ff). Es empfiehlt sich allerdings trotzdem, im gegenständlichen Gesetz auch allenfalls eine entsprechende gesetzliche Klarstellung diesbezüglich aufzunehmen, allerdings auch eventuell Klarstellungen, um Mißbräuche hintanzuhalten.

Auch ähnliche Bestimmungen, wie das Kirchenbeitragsgesetz, sollen für gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften getroffen werden, wie bereits ausgeführt.

Im Zusammenhang mit diesen Beispielen darf nämlich das grundsätzliche Problem nicht aus den Augen verloren werden, daß mit dem beabsichtigten, gegenständlichen Bundesgesetz für die gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften eine neue, eigene Rechtsform geschaffen werden soll, gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften werden dadurch Rechtspersönlichkeiten sui generis. Deshalb müssen alle Fragen - auch Randbereiche - im Bereich des Staatskirchenrechtes für solche Rechtspersönlichkeiten sui generis bedacht und allenfalls eigens geregelt werden, dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften.

8.

Was die Übergangsbestimmungen anlangt, darf teilweise auf die Ausführungen unter Punkt 6. dieser Äußerung verwiesen werden, wonach anhängige Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz nicht ohne Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit einer Religionsgemeinschaft in Österreich - wenn auch auf der Rechtsgrundlage eines Hilfsvereines - außer Betracht bleiben darf, daher eine pauschale Überleitung solcher Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz in Anzeigeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften problematisch erscheint.

Allerdings darf im Zusammenhang mit den Schluß- und Übergangsbestimmungen hingewiesen werden, daß eine wesentliche Bestimmung fehlt:

Wie bereits ausgeführt, bestehen zahlreiche gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften nach dem Vereinsgesetz als Hilfsvereine, wobei diese Vereine teilweise auch über Liegenschaftsvermögen und dergleichen verfügen (zum Beispiel Baptistengemeinden, Mennonitengemeinden und dergleichen). Es ist daher notwendig, in den Übergangsbestimmungen Regelungen festzuhalten, wonach diese Hilfsvereine mit deren Vermögen ohne verkehrssteuerliche Probleme (wie Grunderwerbsteuer, etc.), sowie ohne komplizierte Rechtsgeschäfte mit Grundbuchseintragungen und dergleichen in Rechtspersonlichkeiten nach diesem Bundesgesetz übergeleitet werden können. Es scheint daher zweckmäßig zu sein, festzuhalten, daß gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften, die bisher mittels Hilfsvereinen tätig waren, ihre Anzeigen durch diese Hilfsvereine beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erstatten und mit dem Erlassen eines positiven Feststellungsbescheides im Sinne dieses Bundesgesetzes die Rechtspersonlichkeit nach dem Vereinsgesetz in eine Rechtspersonlichkeit nach dem gegenständlichen Bundesgesetz übergeht. Dadurch wird eine Rechtsidentität gewahrt und müßte zum Beispiel im Grundbuch im Eigentumsblatt nur die Namensänderung angemerkt werden. Vermögensübertragungen und dergleichen wären ebenfalls nicht notwendig. Im übrigen würden aus dem Vereinsregister zahlreiche Vereine, die eigentlich im Vereinsregister nichts zu suchen haben, dort ausscheiden.

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen wäre allerdings sinnvollerweise auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres eine Novellierung des § 3 a Vereinsgesetz 1951 eventuell herbeizuführen, damit das Wort "Religionsgesellschaft" dann durch die Wortfolge gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaft oder religiöse Bekenntnisgemeinschaft ersetzt wird. Dadurch könnten religiöse Vereine, die tatsächlich nicht Unterstützungscharakter für (bestehende) Religionsgemeinschaften haben, sich nicht mehr als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes konstituieren und tätig sein.

In diesem Sinne erstattet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und ersucht, die abgegebene Stellungnahme bei der Erarbeitung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Dem Herrn Präsidenten des Nationalrates werden 22 Abzüge dieser Stellungnahme übermittelt.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen die Referenten dieser Stellungnahme, Oberkirchenrat Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine und Präsident der Generalsynode, Dr. Peter Krömer, zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Oberkirchenrat
Univ. Prof. Dr. Johannes Dantine

Bischof
Mag. Herwig Sturm